JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN

Fachbereich 11
Medizin
Der Fachbereichsrat

Scheinvergabekriterien für

„Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“

Gemäß § 10 Abs. 2 der Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ des Fachbereichs 11 – Medizin – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Leistungsnachweis gemäß Nr. 1
gem. Anlage 1 zur Zahnärztlichen Approbationsordnung

Lehrveranstaltungen	**Fachsemester**	**Teilnahmevoraussetzungen**	**Anwesenheits-pflicht**
Vorlesung Physik	1. vorklin. Sem.	keine	nein
Praktikum Physik	1. - 2. vorklin. Sem.	keine	ja

Prüfungsvorleistung(en):
Vortestat vor jedem Praktikumstag[2)], Protokoll nach jedem Praktikumstag (s. besondere Hinweise)[1)]

Kriterien für den Erwerb des Leistungsnachweises

Anwesenheitspflicht erfüllt; Prüfungsvorleistungen erbracht; Bestehen der Prüfung

Prüfung(en)

Lehrveranstaltungen	**Prüfungsform Erstprüfung**	**Prüfungsform Wiederholungs-prüfung**	**Bestehensgrenze bzw. Notenberechnung**
Vorlesung Physik	Klausur; 120 min	Klausur; 120 min	50 % Bestehensgrenze; keine Notenberechnung

Besondere Hinweise

1) Bei Fehlen an einem Praktikumstag kann der Versuch i.d.R. im laufenden Semester wiederholt werden. Falls dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein sollte, wird ein Termin im folgenden Semester erteilt.
2) Bei nicht ausreichender Vorbereitung auf den Versuch oder nicht bestandenem Vortestat (vorgezogener Bestandteil des Protokolls) vor Beginn eines Praktikumstages ist die Teilnahme am Praktikumstag aus Sicherheitsgründen nicht möglich (Fehltag gem. Punkt 1).

Übergangsbestimmungen:

1. Diese neuen Scheinvergabekriterien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten ab dem Wintersemester 2026/2027. Bis dahin gelten die bisherigen Scheinvergabekriterien fort.

2. Wer die Lehrveranstaltung „Praktikum Physik" bis einschließlich Wintersemester 2026/2027 begonnen hat, kann diese unter den bisherigen Scheinvergabekriterien bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 abschließen. Ab dem Sommersemester 2029 gelten ausschließlich die neuen Scheinvergabekriterien.

Auf Vorschlag des II. Physikalischen Instituts vom 22.06.2026
mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vom 30. Juni 2026
durch den Fachbereichsrat erlassen in der 858. Sitzung am 13.07.2026.